

**Protokoll der
Dienstbesprechungen Abwasser
mit den unteren Wasserbehörden und dem NLWKN am
05.10.2023 in Hannover
06.10.2023 in Lüneburg
12.10.2023 in Oldenburg**

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Stand der Novellierung der Kommunalabwasserrichtlinie

Am 26. Oktober 2022 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG vorgelegt. Wesentliche Punkte sind:

- Anpassung der Reinigungsleistung für Nährstoffe (Phosphor und Stickstoff) in der 3. Reinigungsstufe bei Einleitungen in oberirdische Gewässer
- Einführung einer 4. Reinigungsstufe für relevante Kläranlagen sowie Finanzierung durch Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für pharmazeutische und kosmetische Produkte
- Energieneutralität des Sektors bis 2040
- Erweiterte Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung durch Einführung von Managementkonzepten
- Messungen von gesundheitsrelevanten Parametern (z.B. Covid, Influenza)
- Umstellung des Berichtswesens (nationale Berichte) und der Information der Öffentlichkeit

Derzeitiger Diskussionsstand:

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 eine länderabgestimmte Stellungnahme beschlossen. Diese Stellungnahme wurde an die Kommission übersandt.

Die Stellungnahme ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/15-23\(B\).pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0001-0100/15-23(B).pdf?blob=publicationFile&v=1).

Der Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie ist noch offen.

TOP 3 Stand der Novellierung der Abwasserverordnung

10. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 16.06.2020, BGBl. I S. 1287 (Anhang 13, Anhang 22, Anhang 39)

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED) und der abwasserseitigen Vorgaben von Schlussfolgerungen zur "Besten Verfügbaren Technik" (BVT) zu dem Bereich der Holzwerkstoffherzeugung, der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abwasser-/Abgasbehandlung in der Chemiebranche und der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie.

11. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 20.01.2022, BGBl. I S. 87 (Anhang 33, Anhang 35 (neu), Anhang 47 und Anhang 54)

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung trägt im Wesentlichen dem Änderungsbedarf Rechnung, der sich für den Anhang 47 der Abwasserverordnung aus der Umsetzung der europäischen Festlegung zur besten verfügbaren Technik für Feuerungsanlagen (Kraftwerke) ergibt. Auch wird hierdurch die bisher in Anhang 33 geregelte "Mitverbrennung" von Abfällen aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen eingeschränkt, so dass sich der Anwendungsbereich des Anhangs 33 zukünftig auf die Rauchgaswäsche aus der ausschließlichen Verbrennung von Abfällen beschränkt. Bei der Änderung des Anhangs 54 für die Solarindustrie und des hieraus herausgelösten neuen Anhangs 35 für die Chipherstellung handelt es sich um eine Anpassung an den Stand der Technik.

12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Anhang 23, Anhang 27, Anhang 28 und Anhang 33)

Mit der zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung sollen verschiedene den Abfallsektor betreffende Anhänge sowie der Anhang zur Papierherstellung geändert werden. Für die im Abfallbereich anfallenden Abwässer sind hierzu der Anhang 23 (Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen), der Anhang 27 (neue Bezeichnung: "Behandlung von Abfällen durch mechanische, chemische, physikalische und sonstige Verfahren") sowie der Anhang 33 (neue Bezeichnung "Abfallverbrennung") zu ändern. Dabei dienen die Änderungen der Anhänge 23 und 27 im Wesentlichen der Umsetzung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung. Die Änderung des Anhangs 33 dient der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung. Die Änderung des Anhangs 28 setzt die in den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton enthaltene Möglichkeit um, dass bei einer nicht integrierten Herstellung von Spezialpapieren bei besonderen Gegebenheiten für die Parameter abfiltrierbare Stoffe und TNb weniger strenge Emissionsgrenzwerte für die direkte Einleitung von Abwässern zulässig sind.

13. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Anhang 22, Anhang 36, Anhang 37 Anhang 42 und Anhang 48)

Die Änderungen dienen der 1-zu-1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (im Folgenden IE-Richtlinie) sowie der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-

/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche und der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien.

14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

(Anhang 3, Anhang 4, Anhang 5, Anhang 6, Anhang 7, Anhang 8, Anhang 10, Anhang 11, Anhang 12, Anhang 14, Anhang 18 und Anhang 21)

Die Änderungen hier dienen im Wesentlichen der Umsetzung der besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Die Umsetzung ins nationale Recht erfolgt durch eine Umstrukturierung dieser Anhänge zu einem neuen Anhang 3 zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln (neu sind z.B. Hefe-, Stärke und Kaffeeherstellung) und einem neuen Anhang 12 zur Herstellung von Bioethanol. Die Umsetzungsfrist von 4 Jahren endet am 04.12.2023.

Die Änderungen bezüglich Anhang 12 dienen auch der Umsetzung der BVT für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (CWW-BVT).

Ergänzender Hinweis aus dem BLAK Abwasser im Nov. 2023: Bei der jetzigen 12. Novelle gibt es keinen Arbeitsfortschritt. Die Novelle wird zurückgestellt. Im neuen Jahr folgen nun die 13. und 14. Novelle als 12. und 13. Novelle.

TOP 4 Spurenstoffe/4. Reinigungsstufe inkl. Förderung

Kommunale Kläranlagen sind ein wesentlicher Eintragspfad für anthropogene Spurenstoffe in die Gewässer. Eine weitergehende Abwasserbehandlung durch kommunale Kläranlagen **kann** aus diesem Grund in begründeten Fällen neben den Maßnahmen an der Quelle und bei der Verwendung ein wichtiger Baustein zur Reduzierung der Gewässerbelastungen mit relevanten Spurenstoffen sein.

Im Rahmen der Spurenstoffstrategie des Bundes wurde deshalb ein Orientierungsrahmen zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung entwickelt. Mittels geeigneter Kriterien wurden hierbei relevante Kläranlagen für eine weitergehende Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination in den Ländern identifiziert und priorisiert.

Für Niedersachsen ist die Priorisierung im ersten Schritt durch folgende Kriterien festgelegt worden:

- Abwasseranteil > 25%, ein hoher Abwasseranteil im Gewässer gibt insbesondere Aufschluss über die Gewässerbelastung,
- Kläranlagen, die in Übergangs- und Küstengewässern einleiten, höhere Anforderungen an den Meeresschutz,
- Größenordnung der Kläranlage > 50.000 Einwohnerwerte, größtmögliche Effizienz
- Kläranlagen mit Abwasserverregnung

Weiterhin wurde im Jahr 2021 als Ergebnis der Spurenstoffstrategie des Bundes das Spurenstoffzentrum des Bundes (SZB) im Umweltbundesamt gegründet.

Hauptziel des Spurenstoffzentrums ist es, in Zusammenarbeit mit allen Akteuren und Betroffenen Gewässer und das Rohwasser für die Trinkwassergewinnung in Deutschland umfassend und vorsorgend zu schützen.

Zu den Hauptaufgaben des Spurenstoffzentrums zählen die Bewertung der toxikologischen und ökotoxikologischen Relevanz von Spurenstoffen, die Koordination des Stakeholderdialogs und die Führung der Geschäftsstelle für das Gremium zur Bewertung der Relevanz von Spurenstoffen. Diesem Gremium gehören bis zu 15 Expert*innen aus Behörden, Industrie, Wissenschaft, Umwelt- und Wasserverbänden an. Sie treffen sich in regelmäßigen Abständen, um auf Grundlage von Vorschlägen des Spurenstoffzentrums, Spurenstoffe auf ihre Umweltrelevanz für die Gewässer abschließend zu bewerten.

In der Pilotphase des Stakeholderdialogs wurden bereits sieben Stoffe als relevant bewertet und in der Zwischenzeit wie folgt ergänzt:

Relevante Spurenstoffe

Industriechemikalien

- 1H-Benzotriazol (Entscheidung Pilotphase)
- Decabromdiphenylether (Entscheidung Pilotphase)
- Sulfamidsäure (Entscheidung Pilotphase)
- Trifluoressigsäure (Entscheidung 11.10.2022)
- Galaxolid (Entscheidung 11.10.2022)
- Melamin (Entscheidung 27.06.2023)
- N,N'-Diphenylguanidin (Entscheidung 28.06.2023)

Humanarzneimittel

- Diclofenac (Entscheidung Pilotphase)
- Iopamidol (Entscheidung Pilotphase)
- Oxipurinol (Entscheidung 26.01.2023)
- Valsartansäure (Entscheidung 06.03.2023)
- Stoffgruppe Sartane (Entscheidung 28.06.2023)

Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel und/oder Biozide

- Thiacloprid (Entscheidung Pilotphase)
- Tebuconazol (Entscheidung Pilotphase)
- Fipronil (Entscheidung 11.10.2022)

Wird durch das Gremium eine Substanz als relevant eingestuft, können dann an den sogenannten „Runden Tischen“ alle Betroffenen zusammengebracht werden, um im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung Maßnahmen zur Minderung des Eintrags bei Produktion und Ver-

wendung zu beraten und zu beschließen. Drei solcher Runden Tische wurden bereits im Rahmen des Stakeholderdialogs zu den Stoffen Diclofenac, Benzotriazol sowie zu Röntgenkontrastmitteln etabliert. Das Spurenstoffzentrum bereitet derzeit den Runden Tisch Sulfamidsäure vor.

Unter der Internetadresse www.spurenstoffzentrum.de finden sich u.a. Informationen zu laufenden Tätigkeiten des Spurenstoffzentrums, zu Spurenstoffen allgemein, den Runden Tischen und zur Stoffbewertung.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von anthropogenen Spurenstoffen in Gewässern

Die Richtlinie incl. der Bewertungskriterien ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Richtlinien/Richtlinie-Verringerung-von-Spurenelementen-in-Gew%C3%A4ssern.pdf>

- 1. Antragsstichtag war der 1. September 2023 (veröffentlicht im Nds. Ministerialblatt 23.11.2022)
- Bewilligungsstelle ist die NBank
- NLWKN als Fachbehörde unterstützt beratend die NBank

Fördergegenstand

Investitionsvorhaben zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen zur Entfernung von anthropogenen Spurenstoffen.

Dabei handelt es sich um weitergehende Reinigungsverfahren oder deren Kombination, wie z.B. Oxidationsverfahren, Aktivkohlefiltration oder Membrantechnologien oder andere innovative bzw. fortschrittliche Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung

Wen fördern wir?

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand für die öffentliche Abwasserbeseitigung einer privaten Rechtsform bedient, juristische Personen des Privatrechts, deren Abwasserbehandlungsanlagen in Niedersachsen liegen.

TOP 5 Corona im Abwasser (aktueller Stand AMELAG)

Nach dem Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in Wuhan (Dezember 2019) und dann auch in Deutschland (Januar 2020) sowie der Einstufung als Pandemie durch die WHO (März 2020) konnte gezeigt werden, dass SARS-CoV-2 im Abwasser nachgewiesen werden kann. Kurz darauf wurden vom BMBF vier Forschungsprojekte in diesem fachlichen Kontext angeschoben. Ziel war es, Testverfahren für ein Corona-Monitoring über den Abwasserpfad zu einem Früh- und Entwarnungssystem zu entwickeln.

Die Ergebnisse dieser BMBF-Projekte bildeten eine wesentliche Grundlage für das bundesweite Projekt „Systematische Überwachung von SARS-CoV-2 im Abwasser“. Mit dem aus EU Mitteln geförderten Projektes ESI-CorA (11/21 – 03/23) zum Monitoring von SARS-CoV-2 im kommunalen Abwasser wurden die Grundlagen für die SARS-CoV-2 Abwasserüberwachung in Deutschland geschaffen.

Weiterhin hat mit der Verabschiedung des neuen Infektionsschutzgesetzes das SARS-CoV-2-Abwassermonitoring in Bezug auf die Einschätzung der pandemischen Lage eine wichtige Rolle erhalten.

Aktuell fördert das BMG die Ausweitung der Abwasserüberwachung mit ca. 27 Mio. Euro bis Ende 2024 im Rahmen des Projektes AMELAG („Abwassermonitoring für die epidemiologische Lagebewertung“). Vorgesehen ist eine Ausweitung auf ca. 170 Kläranlagen.

Die Projektleitung haben das Robert Koch-Institut und das UBA inne. BMG und BMUV sind in strategische Fragen eng eingebunden. Aktuell werden mit den Bundesländern die Verträge im Rahmen von AMELAG final abgestimmt. Unter Federführung des Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat auch Niedersachsen weitere Kläranlagen für die Teilnahme vorgeschlagen.

Ziel dabei ist es, die Strukturen und Prozesse für ein bundesweites Netzwerk praxis- und routinerecht aufzubauen. Parallel wird weiter erprobt, in welchem Umfang das Abwassermonitoring als Frühwarnsystem und zur Überwachung von Virusmutationen (u.a. auch im Rahmen der Einreise und Beprobung an Flughäfen und Flugzeugen) eingesetzt werden kann. Das Vorhaben umfasst zwei Phasen. In der ersten Phase geht es um die Anbindung weiterer Standorte sowie den Aufbau der Struktur zur Datenübermittlung. In dieser Phase dienen die schon laufenden Standorte als Basis zur Ermittlung des Bundestrends. In Phase 2 geht es um den Aufbau des Routinemonitorings. Die Prüfung der abwasserbasierten Surveillance für weitere Erreger ist ebenfalls vorgesehen.

Die bereits von einzelnen Standorten erhobenen Daten fließen derzeit in das Pandemieradar des BMG ein:

<https://corona-pandemieradar.de/inzidenz>.

Zum Austausch mit den Ländern findet derzeit monatlich eine Videokonferenz „Umsetzung des SARS-CoV-2-Abwassermonitorings im Sinne des Pandemie-Radars“ unter Leitung von UBA und RKI statt.

Ergänzung:

Aus Niedersachsen nehmen die folgenden Kläranlagen teil:

- Braunschweig
- Celle
- Göttingen
- Gümmerwald
- Herrenhausen
- Hildesheim
- Oldenburg
- Osnabrück
- Wolfsburg

TOP 6 Niederschlagswasserbeseitigung

6.1 Stand des geplanten Anhangs Niederschlagswasser der AbwV

Nach der Sitzung des BLAK Abwasser im Mai 2023 hat das BMUV eine Länderabfrage zum Anhang Niederschlagswasser durchgeführt. Gefragt wurde u.a. ob der Anhang als erforderlich betrachtet wird.

Die Auswertung der Antworten ergab, dass die Länder mehrheitlich einen Anhang NW als erforderlich betrachten.

Beschlüsse aus dem BLAK Abwasser

Der BLAK Abwasser bittet das BMUV, den derzeitigen Sachstand des Anhangs NW (Fassung vom 07.12.2022) hinsichtlich der Überwachungspflichten bei den Verhandlungen mit der Kommission über die KomAbwRL zu berücksichtigen.

Der BLAK Abwasser beschließt die Arbeiten ruhen zu lassen, bis die Revision der Europäischen Kommunalabwasserrichtlinie abgeschlossen ist.

6.2 Anwendung der Arbeitsblätter DWA-A 102

Bei Arbeitsblättern der DWA handelt es sich um geschriebene allgemein anerkannte Regeln der Technik. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind Prinzipien und Lösungen, die sich in der Praxis bewährt haben und bei der Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Praktiker durchgesetzt haben. Die Arbeitsblätter der DWA stellen keine Rechtsnormen dar.

In Niedersachsen ist die Anwendung der DWA - Arbeitsblätter durch Veröffentlichung nicht per se vorgeschrieben worden. Daher bedarf es im Einzelfall der Überprüfung ihrer Anwendbarkeit.

Im Gegensatz dazu haben Merkblätter empfehlenden Charakter und haben das Ziel, relativ neue Technologien zu beschreiben.

Über ein Merkblatt wird abgeprüft, ob sich „Neuerungen“ im Laufe der Zeit als anerkannte Regel der Technik etablieren lassen. Merkblätter können im Zuge der Überarbeitung zu Arbeitsblättern und damit von der Beschreibung des Standes der Technik zu allgemein anerkannten Regeln der Technik werden.

Seit die Arbeitsblatt- und Merkblattreihe DWA A 102 erschienen ist, treten häufiger Fragen zu Umsetzung auch für Niedersachsen auf, insbesondere auch für Anlagen im Bestand. Aus diesem Grund wird MU zu einem Erfahrungsaustausch „Niederschlagswasserbeseitigung“ im neuen Jahr einladen (Versand der Einladung Mitte Dezember). Der Austausch soll dazu dienen, auf Fachebene Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzung in Niedersachsen aufzuzeigen. Wenn es bei diesem Austausch als sinnvoll/notwendig erachtet wird, soll im Anschluss eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung einer Handlungsempfehlung unter Beteiligung der unteren Wasserbehörden, des NLWKN und des MU (Federführung) gebildet werden.

TOP 7 Änderungen im NWG

Am 1. Januar 2022 ist das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen (Nds. GVBl. 2021, S. 911) in Kraft getreten. Es beinhaltet folgende für den Abwasserbereich relevante Änderungen.

Durch Änderung von § 9 NWG wurde klargestellt, dass die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis eines förmlichen Verfahrens bedarf. Die Streichung der §§ 12 – 17 NWG diene der Rechtsbereinigung; die entsprechenden Regelungen finden sich jetzt in der IZÜV. Durch Änderung von § 96 Abs. 3 Nr. 2 NWG liegt die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nunmehr bei den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen, ohne dass es auf entsprechende Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen ankommt. Die Neufassung von § 97 NWG diene der Harmonisierung zwischen dem NWG und den allgemeinen Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit.

Die Änderungen des Nds. AG AbwAG beinhalteten keine inhaltlichen Neuerungen. Die Aufhebung der Verordnung über das Einleiten von Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen diene ebenfalls der Rechtsbereinigung, vgl. nunmehr in den §§ 11 ff. IZÜV.

Im Rahmen der Änderung des NKlimaG (Nds. GVBl. 2022, S. 388) wurde außerdem ein neuer § 96a ins NWG aufgenommen. Er enthält die Klarstellung, dass für Wahrnehmung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung Abgaben nach dem NKAG erhoben werden können und bestimmt, dass dabei nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden können.

TOP 8 Stand der Novellierung des Abwasserkatasters Niedersachsen (AKN)

Seit 2006 wird das Programm „Abwasserkataster Niedersachsen (AKN)“ in Niedersachsen für die Themenbereich Verwaltung von Kläranlagen, Einleiterüberwachung und Abwasserabgabenberechnung eingesetzt. Das AKN wird als Client-Server-Version sowie Webanwendung mit eingeschränkter Datenerfassung betrieben.

Da innerhalb der Landesverwaltung eine Entwicklung in Richtung zentraler webbasierter Gesamtsysteme angestrebt wird, wird auch für das AKN eine derartige Lösung mit einer zentral gehosteten Datenbank favorisiert. Im Rahmen der Novellierung wird auch das Abwasserabgabenberechnungsmodul angepasst.

Es wurden im Juni sowie August 2023 unter der Leitung von MU eine Projektgruppe mit NLWKN und externem Auftragnehmer sowie eine projektbegleitende Arbeitsgruppe mit VertreterInnen von sechs unteren Wasserbehörden gegründet. Im Juli/August 2023 erfolgte eine Online-Umfrage zu Anforderungen an die neue Version des AKN. Es gab 54 Rückmeldungen aus 47 Behörden/Betriebsstellen. Die Ergebnisse der Umfrage fließen in die Erstellung der Fachkonzeption zur Novellierung des AKN ein.

Die Fertigstellung des Fachkonzeptes wird für Ende 2023 angestrebt. Ende 2024/Mitte 2025 soll die vollständige Umstellung aller dezentralen Installationen erfolgen. Anschließend erfolgen Schulungen für die neue Version des AKN.

TOP 9 Vollzug des Abwasserabgabengesetzes - Information und Sachstand

9.1 Allgemeines

Auf der Homepage des MU finden sich Erlasse und Vordrucke zur Abwasserabgabe (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/abwasser/abwasserabgabe/abwasserabgabe-9011.html>).

Nächste Schulung zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes:

Die nächste Schulung zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes erfolgt im Januar 2024.

Gültigkeit von Erlassen:

Runderlasse sind 5 Jahre gültig. Eine einmalige Verlängerung der Gültigkeit um zwei Jahre ist möglich.

Bezüglich des Vollzugs des AbwAG werden mit Wirkungen vom 31.12.2023 folgende drei Runderlasse bis zum 31.12.2025 verlängert:

- Runderlass des MU vom 04.12.2017 – Verwaltungskostenpauschale, Säumniszuschläge, Rundung (Ref22-62005/100-0002)
- Runderlass des MU vom 19.01.2018 – Festlegung der Jahresschmutzwassermenge (§ 4 Abs. 1 AbwAG) (Ref22-62005/100-0001)
- Runderlass des MU vom 19.01.2018 – Erklärung des Einleiters zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte (§ 4 Abs. 5 AbwAG) (Ref22-62005/100-0003)

9.2 Stand der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hatte in der letzten Legislaturperiode den Entwurf zu einer umfassenden Reform des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vorgelegt. Dieser sah auch eine Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwassereinleiter vor. Die Vorlage eines Entwurfes wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Die kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) und der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) lehnten eine Erhöhung der Abgabe einschließlich der Spurenstoffabgabe ab, unter anderem, weil sie nicht „verursachergerecht“ sei. Eine Einigung innerhalb der Bundesregierung kam daraufhin nicht mehr zustande. Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht weiterhin eine Reform des AbwAG vor.

In der aktuellen Situation einer gravierenden Energie- und Inflationskrise sowie einer beginnenden Wirtschaftskrise hat sich das BMUV jedoch dazu entschieden, die Novelle des AbwAG zunächst zurückzustellen und damit zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden. Dabei wird jedoch die grundsätzliche Notwendigkeit einer AbwAG-Reform weiterhin gesehen. Mit der Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie hat die EU-Kommission die Forderung einer erweiterten Hersteller- und Produktverantwortung aufgegriffen (siehe LAWA-Jahresbericht 2022).

9.3 Erlass des MU vom 14.09.2023 zur Rechtsbehelfsbelehrung auf Festsetzungsbescheiden nach §10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG

Aus gegebenem Anlass wurden in dem Erlass Hinweise zur Ausgestaltung von Rechtsbehelfsbelehrungen auf Festsetzungsbescheiden nach § 10 Abs. 1 Nds. AG AbwAG gegeben. Nach § 37 Abs. 6 VwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch für Festsetzungsbescheide gesetzlich vorge-

schrieben. Statthafter Rechtsbehelf ist die Anfechtungsklage und nicht der Widerspruch. Erforderlicher Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nach § 37 Abs. 6 VwVfG Folgendes:

- der statthafte Rechtsbehelf ist zu benennen,
- Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzureichen ist,
- Sitz des Gerichts,
- die einzuhaltende Frist.

TOP 10 Lieferschwierigkeiten von Betriebsmitteln (u. a. Fällmittel)

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine führte unter anderem zu einer Energie- und Lieferkrise in Europa. Dies erfasste auch die Abwasserbehandlung in Deutschland. Besonders betroffen war die Bereitstellung von Fällmitteln zur Elimination des Phosphors im Abwasser. Hier zeigten sich im Jahr 2022 krisenhafte Entwicklungen bei den Kläranlagen.

Der Einsatz von Fällmitteln in der Abwasserbehandlung zur Phosphorelimination ist in vielen Fällen unumgänglich. Wenn Phosphat nicht ausreichend eliminiert werden kann, gelangt Phosphat mit dem Abwasser in die Gewässer. Dies kann zur Überdüngung (Eutrophierung) führen. In der Folge können Sauerstoffmangel und Fischsterben auftreten.

Sollte aufgrund fehlender Fällmittel eine P-Elimination nicht mehr im erforderlichen Umfang möglich sein, ist weiterhin davon auszugehen, dass der Einleiter die in der Einleitungserlaubnis festgesetzten Überwachungswerte nicht mehr einhalten kann und damit gegen Ordnungsrecht verstößt. Weiterhin kann die Überschreitung von Überwachungswerten dazu führen, dass eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten ist. Je nach Fallkonstellation kann die erhöhte Abwasserabgabe ein Mehrfaches der Abwasserabgabe betragen, die bei Einhaltung der Überwachungswerte veranlagt wird.

Aus diesem Grund hat das UBA ein Rechtsgutachten vergeben. Auftrag des Gutachtens war die Klärung, wie die Versorgung der Kläranlagen mit Fällmitteln aussieht und welche möglichen Konsequenzen sich daraus auf den Kläranlagen ergeben, wie dies unter ordnungs- und abgaberechtlichen Gesichtspunkten einzuschätzen ist und welche Handlungsoptionen die Regelungen den Behörden und Betreibern eröffnen. Dazu wurden Umfragen mit Länder, Unternehmen und Kläranlagenbetreiber durchgeführt. Ergänzend wurde auch der Trinkwasserbereich befragt. Das Gutachten ist im Internetangebot des UBA veröffentlicht: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/zur-rechtlichen-bewertung-der-situationsbedingten>.

Da es sich um eine besondere Ausnahmesituation handelt, hat das MU am 07.09.2022 einen Erlass an die Unteren Wasserbehörden mit Leitlinien zur Ausübung des ordnungsrechtlichen Ermessens hinsichtlich etwaiger Überschreitungen des Überwachungswertes sowie Hinweise an die Abwasserbeseitigungspflichtigen versandt. Dieser Erlass war vorerst bis zum 31.10.2022 befristet, ist aber am 28.10.2022 bis auf Weiteres verlängert worden.

Weiterhin hat das MU am 17.01.2023 einen Erlass zum abgaberechtlichen Umgang mit Überschreitungen von Überwachungswerten infolge von Engpässen bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln versandt.

Die aktuelle Lage stellt sich wie folgt dar:

- Die Lage hat sich deutlich entspannt. Die Lieferfristen haben sich verlängert aber normalisiert. Derzeit bestehen keine Lieferausfälle.
- Befürchtungen von Grenzwertüberschreitungen sind aktuell kein Thema.
- Während des Engpasses kam es vereinzelt zu Erhöhungen der Werte (u.a. durch die Umstellung auf alternative Fällmittel). Mit dem Fällmittelwechsel waren teilweise auch technische Anpassungen an den Fällmittel-Dosieranlagen notwendig.
- Die Kosten für die Fällmittel haben sich auf einem deutlich höheren Preisniveau eingependelt.
- Salzsäure ist weiterhin knapp.
- Die industriellen Abwassereinleiter in der Zuständigkeit des NLWKN können sich derzeit ausreichend mit Fällmittel versorgen.

Ergänzung: Aufgrund der immer noch andauernden unsicheren Lage bei der Verfügbarkeit von Fällmitteln haben wir uns entschieden, die Erlasse des MU vom 07.09.2022 und 17.01.2023 bis auf weiteres **nicht** aufzuheben.

TOP 11 Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen

Gem. Teil C Abs. 4 S. 2 Nr. 4 des Anhangs 1 zur AbwV ist u. a. ein Einbau, Betrieb und Wartung gemäß den Anforderungen nach den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA-A 221 (Ausgabe Dezember 2019) verpflichtend. In den Abschnitten 9, 12 und 13 des Arbeitsblatts DWA A-221 ist die jeweils notwendige Fachkunde für den Einbau, Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen geregelt.

Danach müssen u.a. auch gelernte Ver- und Entsorger, Fachkräfte für Abwassertechnik und Abwassermeister zusätzlich einen 5-tägigen Kleinkläranlagen-Kurs mit schriftlicher Abschlussprüfung bei der DWA für die Wartung absolvieren. Die Erlangung der Fachkunde zur Wartung von Kleinkläranlagen setzt dann das Bestehen dieser schriftlichen Abschlussprüfung voraus.

Die Berichte der unteren Wasserbehörden zum Umgang mit dieser Regelung legen dar, dass die Anwendung in Niedersachsen nicht einheitlich ist. Weiterhin werden in einigen Regionen auch große Probleme bei der Verfügbarkeit von Fachkundigen gesehen (u.a. Angebot an Schulungen, Personalmangel).

Aus diesem Grund wird das Ministerium die Voraussetzungen zur Erlangung der Fachkunde erneut prüfen, um für Niedersachsen ein möglichst einheitliches Vorgehen festzulegen.

TOP 12 Sonstiges

Weiterentwicklung von DiWa

Seit 2004 existiert die Software DiWa „**D**igitales **W**artungsprotokoll für Kleinkläranlagen“, aktuell in den Versionen DiWa5-W für Wartungsfirmen zur Erstellung digitaler Wartungsprotokolle so-

wie DiWa5-K für Untere Wasserbehörden, Gemeinden und Verbände zur Überwachung der Kleinkläranlagen und Organisation der Fäkalschlammabfuhr.

Zusätzlich wurde von der UAN eine DiWa-Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen allen Akteuren definiert, die es Anbietern von Verwaltungssoftware ermöglicht, über diese Schnittstelle digitale Wartungsprotokolle der Wartungsfirmen einzulesen, wobei teilweise ein reduzierter Datensatz aus der DiWa-Schnittstelle in die Datenbank der Kommunen eingelesen wird.

Für die Beurteilung einer potenziellen Weiterentwicklung der DiWa5-Programme und des Datenaustauschsystems über die DiWa-Schnittstelle wurde mit Mail vom 20.09.2023 ein Fragenkatalog an die Unteren Wasserbehörden gesandt (Frist 13.10.2023).

Fragen aus der Abfrage u.a.:

- Nutzen Sie eine Software für die Verwaltung von Kleinkläranlagen?
- Welches Programm nutzen Sie?
- Welche Weiterentwicklungen würden Sie zukünftig als hilfreich erachten?

Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet.